

## **Aufgaben des Elternbeirats**

Der Elternbeirat nimmt die Belange der Eltern der Schüler einer Schule wahr und wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von *allgemeiner* Bedeutung sind, mit. Die Mitwirkungsrechte sind z.T. in Art. 65 BayEUG zusammengefasst.

### **Eltern und Schule**

– § 3 GrSO/MSO Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler vertiefen (Schulgemeinschaft)

– Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler wahren

– Wünsche und Anregungen der Eltern beraten

– § 12 (3) GrSO

Der Elternbeirat kann von sich aus auch andere Veranstaltungen für Eltern und Schüler der gesamten Schule, einzelner Jahrgangsstufen oder Klassen einberufen. Keine Teilnahmepflicht für Schulleiter und Lehrkräfte

– § 12 (1) GrSO

Einvernehmen bei Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen.

### **Mitwirkungseinrichtungen**

– § 6 (2) GrSO

Anhörung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen.

Der Schulleiter teilt dem Elternbeirat rechtzeitig Tag und Uhrzeit der Lehrerkonferenz mit. Möglichkeit der Äußerung zu Wünschen und Anträgen des Elternbeirats. (Sinnvoll wäre, den Schulleiter rechtzeitig zu informieren mit der Bitte um Behandlung in der Lehrerkonferenz.)

Unterricht

– § 16 (5) GrSO

Einvernehmen zu Grundsätzen zur Festlegung der Unterrichtszeiten

### **Veranstaltungen der Schule**

– § 16 (5) GrSO

Einvernehmen zu Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule

– Einvernehmen zu Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit

### **Lernmittel**

– Art 51 (3) BayEUG Einführung zugelassener Lernmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat

– Art. 51 (4) BayEUG Einführung übriger Lernmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat; ggf. Festlegung eines Höchstbetrages

### **Schulorganisation**

– Art. 26 (2) BayEUG

Art. 27 BayEUG Bei Einrichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen mitwirken

– Art. 42 (2,7) BayEUG Bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den genannten

Bedingungen mitwirken

- Art. 65 (1) BayEUG Bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 BayEUG mitwirken (Zustimmung)
- Art. 42 (2) BayEUG Bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen mitwirken (Einvernehmen)

**Zu den Aufgaben des Elternbeirats zählen im Allgemeinen nicht**

- Art. 74 (1) BayEUG Entscheidungen im Rahmen des Beamtenrechts wie Versetzungen von Lehrkräften, Umsetzungen, Abordnung in die Mobile Reserve, Klassenbesetzungen, usw.
- Beschwerden von Eltern, auch gegenüber Lehrkräften, die nur ihre eigenen Kinder betreffen. Dies ist nicht von allgemeiner Bedeutung. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften sollen in der Schule (*ohne den Elternbeirat, ggf. zusammen mit dem Klassenelternsprecher*) im Wege einer Aussprache beigelegt werden.

Außerhalb der Mitwirkungsmöglichkeiten liegen auch

- Gestaltung des Stundenplans
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen mit Ausnahme des Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG
- Teilnahme an Noten- und Zeugniskonferenzen

Schweigepflicht

Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, Verschwiegenheit zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt werden. Es sei denn die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig.